

**8140/AB**  
Bundesministerium vom 15.12.2021 zu 8301/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.725.612

Wien, 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8301/J vom 15. Oktober 2021 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Derzeit gibt es im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zu folgenden Rechtsakten ein laufendes EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Sekundärrecht zum Stichtag 15. Oktober 2021:

- *Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU*

Hinsichtlich des Mahnschreibens zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde die Frist zur Stellungnahme gegenüber der EK bis zum 26. November 2021 verlängert. Österreich hat der Richtlinie im Rat der EU zugestimmt. Die Umsetzung der Richtlinie befindet sich

derzeit in Abstimmung. Ende September 2021 hatten 18 weitere Mitgliedsländer diese Richtlinie nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt.

- *Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*

Die Richtlinie ist teilweise bereits umgesetzt. Hinsichtlich des Mahnschreibens zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde die Frist zur Stellungnahme gegenüber der EK bis zum 26. November 2021 verlängert. Österreich hat der Richtlinie im Rat der EU zugestimmt. Die Umsetzung der Richtlinie befindet sich derzeit in Abstimmung. Ende September 2021 hatten 11 weitere Mitgliedsländer diese Richtlinie nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt.

- *Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente*

Hinsichtlich des Mahnschreibens zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde die Frist zur Stellungnahme gegenüber der EK bis zum 26. November 2021 verlängert. Österreich hat der Richtlinie im Rat der EU nicht zugestimmt. Die Umsetzung der Richtlinie befindet sich derzeit in Abstimmung. Ende September 2021 hatten 11 weitere Mitgliedsländer diese Richtlinie nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt.

- *Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen*

Das Gesetz wurde am 19. November 2021 im Plenum des Nationalrates beschlossen. Österreich hat der Richtlinie im Rat der EU zugestimmt.

- *Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU*

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wurde am 3. November 2021 im Finanzausschuss des Nationalrates angenommen. Österreich hat der Richtlinie im Rat der EU zugestimmt.

- *Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates*

Federführend für die Verhandlungen und den Abschluss dieser Richtlinie war das BMI; für die Umsetzung jener Bestimmungen, die das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz betreffen, ist das BMF mitzuständig. Die Umsetzung dieser Bestimmungen wurde bereits durchgeführt und gegenüber der EK notifiziert.

Gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV kann der EuGH im Falle einer Klageerhebung den betroffenen Mitgliedstaat auf Vorschlag der EK zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes verpflichten.

Darüber hinaus wurden folgende Richtlinien vollumgesetzt, bei denen das Vertragsverletzungsverfahren formell noch nicht beendet ist:

- *Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb*
- *Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre*
- *Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug*
- *Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU*

- *Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen*
- *Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG.*

Zu 2.:

Zum Stichtag 15. Oktober 2021 liegen keine weiteren Fälle vor, bei denen das BMF in der Umsetzung säumig ist.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

